

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) für die Lieferung von elektrischer Energie, Fassung 2026

der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien (oekostrom) +43 5 0575 555 E-Mail: office@oekostrom.at www.oekostrom.at

Präambel

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Anschluss „ALB“ genannt) gelten für Verträge über die Stromlieferung an Verbrauchsanlagen, welche die oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen (im Anschluss „oekostrom“ genannt) mit Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 oder mit Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG abschließt, sofern der Jahresstromverbrauch max. 100.000 kWh beträgt und der Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden nachstehend auch als „Kunden“ bezeichnet. Diese ALB gelangen darüber hinaus auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird. Soweit in diesen ALB personenbezogene Bezeichnungen wie „Kunde“ oder „Verbraucher“ verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten für den Eigenbedarf des Kunden durch oekostrom. oekostrom gewährleistet die unabhängige Kontrolle seiner Stromlieferung durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

1.2 Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags. Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und der sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch oekostrom relevanten Verträge verantwortlich.

§ 2 Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Lieferbeziehung, Vertrag und Bevollmächtigungen

2.1 Angebote von oekostrom sind - sofern nicht explizit anders vereinbart - unverbindlich und stellen Aufforderungen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots (Bestellung) durch den Kunden dar. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme dieses Vertragsangebotes durch oekostrom, spätestens aber mit der Aufnahme der Lieferung durch oekostrom durch faktisches Entsprechen zustande. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von oekostrom eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

2.2 oekostrom ist berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht. oekostrom ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von § 4 dieser AGB abhängig zu machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

2.3 Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) den Eigenbedarf an elektrischer Energie von oekostrom zu beziehen.

2.4 Der Kunde erteilt oekostrom den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen.

2.5 Im Zuge der Vertragsanbahnung ist oekostrom berechtigt, den Kunden zu befragen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des ElWG ist, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), einer erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder am Peer-to-Peer Handel. Für Kunden, die als aktive Kunden im Sinne des ElWG gelten, behält sich oekostrom vor, gesonderte Produkte, welches den spezifischen energiewirtschaftlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen aktiver Kunden Rechnung trägt anzubieten.

Wird ein Kunde im Laufe der Lieferbeziehung zu einem aktiven Kunden, wird oekostrom dem Kunden allenfalls ein gesondertes Produkt, welches den spezifischen energiewirtschaftlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen aktiver Kunden Rechnung trägt, anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen nach Ablauf etwaiger Bindungsfristen zu beenden.

2.7 Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses oekostrom, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an oekostrom, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Oekostrom nimmt damit die Weiterverrechnung von Rechnungen des Netzbetreibers an den Kunden vor. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für oekostrom erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. UStR 2000, Rz 1536). Die Zahlung der Netzentgelte des Kunden an oekostrom haben schuldbefreiende Wirkung. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

2.8 Die ökologische Qualität der gelieferten Energie beruht auf der klimafreundlichen und atomkraftfreien Erzeugung in zertifizierten Ökostromkraftwerken. oekostrom stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von oekostrom unbeeinflussbar.

§ 3 Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

3.1 oekostrom ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 EIWG berechtigt (siehe Punkt 5.4). Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 EIWG berechtigt oekostrom zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Produktblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen) (vgl. Punkt 4.4.).

3.2. § 21 EIWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 5.3) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

HINWEIS: § 21 EIWG ist auszugsweise in Punkt 4.4 dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

§4 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung, Vorauszahlungszähler

4.1 Sobald sich der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Zahlungsverzug befindet, eine negative Information über die Bonität des Kunden vorliegt oder ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde, ist oekostrom berechtigt, eine Sicherheitsleistung (in Form einer Barsicherheit oder einer Bankgarantie), eine Vorauszahlung oder eine Belieferung mittels Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) gemäß § 29 EIWG zu verlangen. Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen dürfen maximal in Höhe von 3 monatlichen Teilbeträge verlangt werden. Der Kunde hat frühestens nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Erlegung Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung bzw. Beendigung der Vorauszahlung, soweit in diesem Zeitraum kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Beendigung des Vertrages sind die Sicherheiten dem Kunden auszufolgen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Im Falle einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst rückzuerstatten. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist.

4.2 Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung um ein weiteres Jahr.

4.3 oekostrom kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gem. § 34 Abs 1 EIWG nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. In der Mahnung wird der Kunde auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25, auf das Vergleichsinstrument gemäß § 27, auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28, auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30, auf das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 sowie auf Anlauf- und

Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG gemäß § 34 Abs. 2 EIWG aufmerksam gemacht. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs zu enthalten.

4.4 Haushaltskunden und Kleinunternehmer haben das gesetzliche Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion gemäß § 29 EIWG (Prepaymentfunktion). Aus der Nutzung dürfen dem Kunden keine Nachteile entstehen. Für schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 EnDG fallen für die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten an. Die Bereitstellung der Vorauszahlungsfunktion erfolgt ausschließlich im Rahmen der vom Netzbetreiber technisch ermöglichten Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere die Verfügbarkeit einer kommunikationsfähigen Messeinrichtung (Smart Meter in Standardkonfiguration), die erforderliche Erreichbarkeit des Zählers im Messdatenkommunikationsnetz sowie die systemseitige Fähigkeit, tägliche Verbrauchswerte zu übermitteln. Sofern diese technischen Voraussetzungen am Netzanschlusspunkt nicht erfüllt sind, kann die Nutzung der Vorauszahlungsfunktion nicht angeboten werden. Für Mitglieder von Energiegemeinschaften ist die Nutzung der Prepaymentfunktion nicht möglich.

§ 5 Entgelte, Änderung der Entgelte

5.1 Die für die Belieferung von oekostrom verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde.

Preisänderungen gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen

5.2. oekostrom ist grundsätzlich berechtigt Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 EIWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 EIWG) und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 EIWG (siehe Punkt 5.4) vorzunehmen.

Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 EIWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart ist. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EIWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von oekostrom gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.

5.3. HINWEIS ZU INFORMATIONEN- UND AUFKLÄRUNGZWECKEN: Auszug aus § 21 EIWG: § 21 EIWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.“

(2) Änderungen [...] der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 14 dieser ALB] mitzuteilen. [...] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. [...]

(3) [...] Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. [...]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) [...]“

Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

§ 6 Messung, Abrechnung und Teilbeträge, Verwendung von Verbraucherdaten

6.1 Die Abrechnung der verbrauchten Energiemenge erfolgt grundsätzlich mindestens einmal jährlich, wobei die Rechnungslegung kostenfrei erfolgt. Kunden haben gemäß § 43 Abs 4 EIWG auf Anfrage das Recht einmal jährlich eine unterjährige Rechnung (kostenfrei) zu verlangen. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) ist gemäß § 43 Abs 3 EIWG jedenfalls monatlich eine Rechnung zu legen.

6.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet der Kunde in der Jahresverrechnung zwischen den Jahresrechnungen monatliche Teilzahlungsbeträge. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Diese Teilbeträge werden auf Basis des zuletzt bekannten Jahresverbrauchs und des aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des vom Netzbetreibers zu erwartenden Verbrauchs, also des übermittelten Periodenverbrauchs berechnet. Die der Berechnung zugrunde gelegte Energiemenge wird dem Kunden bei Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge mitgeteilt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat oekostrom das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Die Kunden haben jedoch das Recht, die bisherige Höhe der Teilzahlungsbeträge beizubehalten. Hierauf sowie auf mögliche daraus resultierende Nachzahlungen wird in jeder Mitteilung über eine geplante Erhöhung der Teilzahlungsbeträge hingewiesen. Auf Verlangen des Kunden sind Teilbeträge zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen.

6.3 Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird oekostrom den übersteigenden Betrag erstatten, sofern die Bankverbindung des Kunden bekannt ist. Alternativ wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Energieliefervertrages wird oekostrom zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

7.6 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Viertelstundenenergiewerte gemäß § 54 EIWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 45 EIWG verwendet werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des Kunden vorliegt. Der Kunde wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 54 Abs 2 EIWG hingewiesen. oekostrom wird beim jeweils zuständigen Netzbetreiber die ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Verbrauchsdaten anfordern.

6.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

§ 7 Zahlung, Zahlungsverzug und Ratenzahlung, Aufrechnung

7.1 Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von oekostrom, welches von oekostrom bekannt gegeben wird, zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels Überweisung, SEPA-Lastschriftmandat durch oekostrom, mittels Belastung der Kreditkarte des Kunden durch oekostrom oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

7.2 Bei Einzahlung wird oekostrom die vom Kunden bei der Einzahlung anzugebende Zahlungsreferenz auf der jeweiligen Rechnung bekannt geben. Wenn diese Zahlungsreferenz vom Kunden nicht angegeben wird, dann wird oekostrom den Kunden in der nächsten Rechnung darauf hinweisen und dabei ankündigen, dass im Wiederholungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- eingehoben werden muss. Sollte der Kunde erneut eine Einzahlung tätigen, ohne dabei die Zahlungsreferenz anzugeben, wird ihm die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- zugebucht werden. Diese Bearbeitungsgebühr dient der Abgeltung des Aufwands, der für die Zuordnung der Zahlung notwendig wird. Diese Gebühr darf nur dann eingehoben werden, wenn der Kunde die Angabe der Zahlungsreferenz schuldhaft unterlässt.

7.3 Kosten von Bankinstituten für vom Kunden widerrufen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet, wenn dem Kunden ein Verschulden für sein Verhalten angelastet werden kann.

7.4 Bei Zahlungsverzug ist oekostrom berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen eine Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG mit Haushaltskunden aufrecht vereinbart ist. Gegenüber Unternehmern, dazu zählen auch Kleinunternehmer kommen die Bestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus ist oekostrom berechtigt, den Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu verlangen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden trifft.

7.5 Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie des jeweiligen Rechtsanwaltstarifs ergebenden Höhe verrechnet.

7.6 Oekostrom gewährt Haushaltskunden und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 EIWG, sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control. Das Recht auf Ratenzahlung besteht insbesondere bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres- oder Schlussrechnungen sowie unterjährigen Rechnungen. Haushaltskunden und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an oekostrom richten. Nach Zugang des Ersuchens wird oekostrom unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist eine Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von sechs Monaten möglich. Der Kunde ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben, eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit zulässig. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für Haushaltskunden und

Kleinunternehmer kostenfrei. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei. Oekostrom wird Haushaltskunden und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

7.7 Der Kunde kann gegen Forderungen der oekostrom nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der oekostrom oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

§ 8 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis wird, sofern im Produktblatt nicht etwas anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.2 Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmer können vertraglich vereinbart werden. Oekostrom kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen kündigen.

8.3 Wurde eine Bindungsfrist bzw. Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen spätestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmer können vertraglich vereinbart werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer kann oekostrom Verträge mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen.

8.4 Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen im Sinne des EIWG sind, gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen.

8.5 Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) oder mündlich zu erklären oder elektronisch über die von oekostrom eingerichtete Website formfrei vorzunehmen.

§ 9 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

9.1 Verbraucher können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von oekostrom für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von oekostrom auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage nach Zustandekommen des Vertrags. Eine Angabe von Gründen muss dabei nicht erfolgen.

9.2 Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde oekostrom mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er auch das von oekostrom bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auf der Webseite www.oekostrom.at elektronisch ausfüllen und übermitteln.

9.3 oekostrom hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt oekostrom die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

9.4 Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat oekostrom dem Verbraucher alle Zahlungen, die oekostrom vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei oekostrom eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet oekostrom dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von oekostrom ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

§ 10 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

10.1 oekostrom ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

- 10.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- grobe vertragswidrige Zuwiderhandlungen,
 - Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung
 - Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden
 - Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens

In jedem Fall des Verzugs mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zumindest zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gemäß § 34 EIWG, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Brief erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu EUR 30,- – für Abschaltung und Wiederherstellung enthält, zu erfolgen. In den Mahnungen wird der Kunde auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25, auf das Vergleichsinstrument gemäß § 27, auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28, auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30, auf das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 sowie auf Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG gemäß § 34 Abs 2 EIWG aufmerksam gemacht.

10.3 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages können einmalig gewährte Boni oder Rabatte, die ausdrücklich an eine bestimmte Mindestvertragsdauer gebunden waren, anteilig nachverrechnet werden, sofern die Bindung an die Mindestvertragsdauer dem Kunden vor Vertragsabschluss klar und deutlich mitgeteilt wurde und die Vertragsbeendigung nicht auf einem gesetzlichen Sonderkündigungsgrund, einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Kunden oder einem vom Lieferanten zu verschuldeten Grund beruht. Monatliche oder verbrauchsabhängige Preisnachlässe werden nicht zurückgefordert.

§ 11 Umzug des Kunden

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, oekostrom rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

11.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

11.3 Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann oekostrom den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von oekostrom notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder oekostrom nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

§ 12 Schadenersatz

12.1 Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.

12.2 Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von oekostrom. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

§ 13 Grundversorgung

Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber oekostrom auf die Grundversorgung gemäß § 30 EIWG berufen, werden zu den geltenden Allgemeinen Bedingungen und zum Preis eines von oekostrom gegenüber Neukunden angebotenen Standardproduktes mit Strom beliefert, sofern oekostrom in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskunden beliefert. Oekostrom ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bis zur Höhe eines monatlichen Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrages für das jeweilige Standardprodukt zu verlangen. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

§ 14 Elektronische Kommunikation und Zugang von Erklärungen

14.1 Beim Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 EIWG als vereinbart.

14.2 Der Kunde sowie oekostrom können die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht wird der Kunde vor Vertragsabschluss hingewiesen. Im Fall des Widerrufs erfolgt die Kommunikation kostenlos in Papierform.

14.3 Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Produktblätter, Informationen sowie Rechnungen von oekostrom elektronisch übermittelt werden. Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung per E-Mail bzw. zusätzlich oder nach gesonderter Mitteilung über das Web-Portal. Bei elektronischer Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte wird der Kunde hierauf klar und deutlich hingewiesen. Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von oekostrom zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z.B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal). Erklärungen von oekostrom gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie bei

vereinbarer elektronischer Kommunikation an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt oder in dem vereinbarten Web-Portal bereitgestellt werden. Dies gilt jeweils auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Postanschrift nicht bekannt gegeben hat. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, insbesondere bei Unzustellbarkeit von E-Mails, ist oekostrom berechtigt, Erklärungen ersatzweise an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu übermitteln. Bei nicht vereinbarter elektronischer Kommunikation gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift abgesendet werden.

§ 15 Änderungen von Daten, Zustellungen, Gerichtsstand, Beschwerden, Allgemeines

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, oekostrom unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im Online-Service mein.oekostrom zu ändern.

15.2 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten mit Personen, die keine Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen, des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der ALB und des Energieliefervertrages.

15.3 Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch oekostrom relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind

auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet.

15.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

15.6 Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: oekostrom GmbH, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, T: +43 5 0575 555, E: office@oekostrom.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).

15.7 Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.oekostrom.at veröffentlicht.

§ 16 Informationspflichten zu Preisen, Produkten und Leistungen:

Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website von oekostrom unter www.oekostrom.at abrufbar oder werden dem Kunden auf Anfrage unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.